

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Katja Hessel, Till Mansmann und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26544, 19/26970 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass

- die Lohnsummenregelung nach § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG für die Jahre 2020 und 2021 ohne Verlängerung der Lohnsummenfrist ausgesetzt wird,
- die Einhaltung der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auf die Unternehmen für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt wird.

Berlin, den 23. Februar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer existenziellen Krise. Kommt es aufgrund von einer Erbschaft oder einer altersbedingten Schenkung zu einer Übertragung eines familiengeführten Unternehmens, dann können steuerschonende Vorgaben von den Unternehmen krisenbedingt nicht eingehalten werden. Aus dieser unfreiwilligen Nichteinhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben ergibt sich eine nachträgliche Steuerfestsetzung, die den Antragstellern in einer durch den Steuerpflichtigen unbeeinflussbaren, gesamtwirtschaftlichen Extremsituation wie der andauernden Corona-Pandemie nicht sachgerecht erscheint.

